



HESSISCHER LANDTAG

24. 02. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 28.01.2021

**Zustand der archäologischen Denkmalpflege in den hessischen Gebietskörperschaften
und**

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Protokoll der am 04.12.2020 stattgefundenen Sitzung des Hessischen Landesdenkmalrates behandelt u.a. das Thema „Denkmalschutz durch Kreisarchäologien“.

Dort wird ausgeführt, dass der Leiter der Abteilung A des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (hessenARCHÄOLOGIE) sowie ein Lehrstuhlinhaber des Vorgeschichtlichen Seminars der Philipps-Universität Marburg „von der inakzeptablen Situation der Boden- und Baudenkmalpflege innerhalb der 37 hessischen Gebietskörperschaften“ berichteten:

So verfügten laut einer Datenerhebung der o.g. hessenARCHÄOLOGIE lediglich 6 Gebietskörperschaften über jeweils eine eigene archäologische Denkmalpflege. Des Weiteren seien die zugehörigen Stellen „oft weder fachlich besetzt oder für denkmalpflegerische Belange sensibilisiert“. Der Begriff „Denkmalschutz“ tauche zudem in der „verwaltungsmäßigen Zuordnung“ kaum auf.

Die Pflege der Bodendenkmäler werde überdies selten in diese sachlich beinhaltenden Maßnahmen einbezogen bzw. Auflagen aus Stellungnahmen der hessenARCHÄOLOGIE fänden in denkmalrechtlichen Genehmigungen kaum Berücksichtigung.

Als Folge hiervon sei die „unkontrollierte Zerstörung von Bodendenkmälern“ zu beobachten. Insgesamt sei das Bewusstsein dafür unterentwickelt, dass die „Bodendenkmalpflege einen Teil des Hessischen Denkmalschutzgesetzes“ darstelle.

Hinsichtlich der Aufgabenverteilung wird laut o.g. Protokoll kritisch angemerkt, „dass die hessenARCHÄOLOGIE nahezu 80% ihrer Zeit mit der Erledigung von Aufgaben verbringt, welche primär in der Zuständigkeit der Unteren Denkmal[schutz]behörde liegen“. Es sei ferner eine Differenzierung zwischen Unterer Denkmal[schutz]behörde (UDSchB) und Kreisarchäologie vonnöten, da Erstere im Gegensatz zu Letzterer „als Institution gesetzlich verankert“ sei.

Angesichts der durch diese Protokollauszüge zum Ausdruck gebrachten bedenklichen Voraussetzungen für einen effektiven Schutz der hessischen Bodendenkmäler als Teil unserer kulturellen Identität ist die Eruiierung des Ist-Zustandes dringend geboten:

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Gemäß § 6 Absatz 5 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) vom 28. November 2016 ist am 14. September 2017 eine Geschäftsordnung für den Hessischen Landesdenkmalrat (LDRGO) erlassen worden. Nach § 4 Absatz 6 LDRGO sind die Sitzungen nicht öffentlich. Ausschließlich der oder die Vorsitzende darf die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Sitzung unterrichten.

Die Beratungen des Landesdenkmalrats sind demzufolge vertraulich und die Mitglieder zur Verschwiegenheit über die Beratungen verpflichtet. Schutzzweck der Bestimmung ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs sowie einer offenen Meinungsbildung. Gesichert wird demnach der vertraulich stattfindende Entscheidungsbildungsprozess bei den Beratungen des Landesdenkmalrats.

Aus diesem Grund wird die Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht auf Ausführungen der Niederschrift der Sitzung des Hessischen Landesdenkmalrats vom 4. Dezember 2020 eingehen. Die Sitzungsniederschrift betrifft vertrauliche Beratungen. Durch das Bekanntwerden der Protokolle wird die notwendige Vertraulichkeit der Beratung beeinträchtigt. Ohne den Schutz der Vertraulichkeit bestehe die Gefahr, dass bei zukünftigen Beratungen die für eine effektive Arbeit erforderliche Atmosphäre der Offenheit und Unbefangtheit fehlt.

Denkmalschutz und Denkmalpflege stellen in Hessen eine gemeinsame Aufgabe von Land und Kommunen dar. In Art. 62 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen heißt es: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Kultur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.“ Dies findet seinen Niederschlag in § 1 Absatz 2 HDSchG: „Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände [...] zusammen.“

Die Organisation der Denkmalbehörden in Hessen ist zweigliedrig aufgebaut, unterteilt in die Oberste Denkmalschutzbehörde und die Unteren Denkmalschutzbehörden (§ 4 HDSchG). Die Oberste Denkmalschutzbehörde ist gemäß § 4 Absatz 1 HDSchG die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist gemäß § 4 Absatz 2 HDSchG in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, der Magistrat, in den Landkreisen der Kreisausschuss. Die sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben des Denkmalschutzes obliegen den Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung (§ 4 Absatz 2 Satz 2 HDSchG). Hingegen ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) gemäß § 5 Absatz 1 HDSchG die Denkmalfachbehörde des Landes. Die Aufgaben der Denkmalfachbehörde regelt § 5 Absatz 2 HDSchG, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Unteren Denkmalschutzbehörden die §§ 8 und 9 HDSchG.

Hauptaufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind gemäß § 1 HDSchG der Schutz und Erhalt der Kulturdenkmäler. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass diese als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 HDSchG sind bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen, an deren Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht sowie Bodendenkmäler, die Zeugnisse menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens von wissenschaftlichem Wert darstellen und die im Boden verborgen sind oder waren oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen.

Zu den Aufgaben der Denkmalfachbehörde gehören gemäß § 5 HDSchG

1. die Beratung und Unterstützung von Eigentümerinnen, Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern von Kulturdenkmälern bei Pflege, Untersuchung und Wiederherstellung,
2. die Wahrnehmung der Interessenvertretung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege als Trägerin öffentlicher Belange,
3. die systematische Inventarisierung der Kulturdenkmäler,
4. das Führen des Denkmalverzeichnisses des Landes,
5. die Erforschung der Landesgeschichte durch die wissenschaftliche Untersuchung der Kulturdenkmäler sowie
6. mittels entsprechender Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und zu fördern.

Hingegen sehen die Aufgaben und Zuständigkeiten der Unteren Denkmalschutzbehörden gemäß §§ 8 und 9 HDSchG wie folgt aus: Mit Ausnahme von Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die sich im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen befinden, liegt die Zuständigkeit für Maßnahmen aufgrund des HDSchG bei den Unteren Denkmalschutzbehörden (§ 8 HDSchG).

Sie haben nach § 9 HDSchG

1. all diejenigen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um Kulturdenkmäler zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden und
2. entsprechende Genehmigungen unter Bedingungen oder Auflagen zu erteilen. Im Rahmen einer Einvernehmensherstellung (§ 20 Absatz 5 HDSchG) beteiligen die Unteren Denkmalschutzbehörden die Denkmalfachbehörde an ihren Entscheidungen. Kommt kein Einvernehmen zwischen beiden Behörden zustande, ist die Weisung der Obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Um die Ziele des Denkmalschutzes gewährleisten zu können, ist grundsätzlich eine enge Zusammenarbeit aller Denkmalbehörden erforderlich.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie lautet die Positionierung der Landesregierung zu der im Absatz 2, Vorbemerkung zitierten protokollierten Bewertung zweier Fachexperten hinsichtlich des gegenwärtig feststellbaren Qualitätsgrades der Boden- und Baudenkmalpflege in den hessischen Gebietskörperschaften?

Eine Beantwortung der Frage steht nicht im Einklang mit der in der LDRGO verankerten Vertraulichkeit der Beratungen im Hessischen Landesdenkmalrat.

- Frage 2. Welche fachlichen Qualifikationsprofile besitzen die für die hessische Bodendenkmalpflege zuständigen Personen (Bitte nach Gebietskörperschaft, Existenz eigener archäologischer Denkmalpflege, Jahresbudget, Anzahl Stellen, jeweils höchster akademischer oder anderweitiger Abschlussgrad der Stelleninhaber, Studienfächer oder Ausbildungsgang, Amtsbezeichnung, zugewiesene Besoldungs- oder Gehaltsstufe und Anzahl der absolvierten Dienstjahre im Sachgebiet Bodendenkmalpflege (Stand: 31.12.2020) differenzieren)?

Es ist zwischen Denkmalschutz- (kommunale Ebene) und Denkmalpflegebehörde (Land) zu unterscheiden. Hinsichtlich der Denkmalschutzbehörden vermag die Landesregierung die Frage nicht zu beantworten, da diese Behörden in rein kommunaler Zuständigkeit liegen. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) als Denkmalfachamt beschäftigt in den entsprechenden Abteilungsbereichen der hessenARCHÄOLOGIE ausschließlich wissenschaftliches Personal mit fachspezifischen Universitätsabschlüssen. Mit Blick auf die Fragestellung sind hier das Referat Bezirksarchäologie (einschließlich der Paläontologie) und der Referatsbereich Inventarisierung und Prospektion zu betrachten. Das Referat Bezirksarchäologie wird von einer promovierten Wissenschaftlerin geleitet. Diesem zugeordnet sind weitere neun Bezirksarchäologinnen und -archäologen sowie zwei Paläontologen. Von diesen sind zehn Personen promoviert (Dr. phil. / Dr. rer. nat.), die zum Teil darüber hinaus über mindestens einen zusätzlichen Fachabschluss (M.A. / Dipl.-Geol.) verfügen, die elfte Person hat einen Magisterabschluss (M.A.), befindet sich aber aktuell in einem laufenden Promotionsverfahren. Der Referatsbereich Inventarisierung und Prospektion wird von einem promovierten Wissenschaftler (Dr. phil.) geleitet. Diesem zugeordnet sind zwei weitere Wissenschaftler mit Magisterabschluss (M.A.) auf je einer halben Stelle.

- Frage 3. Mit Bezugnahme auf 2: Hält die Landesregierung die vorhandenen Qualifikationsprofile und Stellenanzahlen für die Bearbeitung der zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Bodendenkmalpflege in jedem Einzelfall für sachadäquat? Falls ‚Nein‘: In welchen Fällen ist dies aus jeweils welchen Gründen nicht der Fall?

Grundsätzlich sollte das in einer Unteren Denkmalschutzbehörde tätige Personal über ausreichende fachliche Qualifikationen verfügen, die notwendig sind, um die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde entsprechend zu erfüllen. Die konkrete Anforderung der sachgerechten Besetzung der zuständigen Behörden und die tatsächliche Ausgestaltung der Eigenverantwortung sollte dem kommunalen Träger überlassen werden. Dies trägt der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung.

- Frage 4. Wie begegnet die Landesregierung der im Absatz 4, Vorbemerkung wiedergegebenen Sichtweise, wonach Auflagen der hessenARCHÄOLOGIE in Stellungnahmen in denkmalrechtlichen Genehmigungen kaum Berücksichtigung finden?

Eine Beantwortung der Frage steht nicht im Einklang mit der Vertraulichkeit der Beratungen im Hessischen Landesdenkmalrat (s. Frage 1).

- Frage 5. Mit Bezugnahme auf 4: Sieht die Landesregierung Gründe als gegeben an, welche eine stärkere Einwirkungsmöglichkeit der hessenARCHÄOLOGIE auf das Verfahren zur Erteilung denkmalrechtlicher Genehmigungen und deren fallbezogene Ausgestaltung als geboten erscheinen lässt?

Die umfassenden Aufgaben der Kommunen im Bereich Denkmalschutz machen es unabdingbar, dass sie die Denkmalfachbehörde in allen wesentlichen Fragen der Denkmäler vor Ort einbezieht, sie informiert und sie beteiligt. Nur ein frühzeitiger und vollständiger Austausch aller Informationen und eine breite Diskussion aller beteiligten öffentlichen Stellen versetzen diese in die Lage, ihrem jeweiligen gesetzlichen Auftrag zu Denkmalschutz und Denkmalpflege bestmöglich nachzukommen.

- Frage 6. Bei Bejahung von 5: Durch welche zu setzenden bzw. zu modifizierenden rechtlichen Bestimmungen wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass die o.g. Einwirkungsmöglichkeit der hessenARCHÄOLOGIE rechtssicher und zugleich effektiv realisiert werden kann?

Während die mit dem Denkmalschutz im engeren Sinne zusammenhängenden exekutiven Maßnahmen auf örtlicher bzw. regionaler Ebene von einer Mehrzahl (unterer) Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden, liegt die Zuständigkeit für die Beurteilung aller Fachfragen und für die Behandlung von Fachangelegenheiten im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei einer zentralen staatlichen Behörde, dem Landesamt für Denkmalpflege in Hessen (LfDH) (§ 5 Abs. 1 HDSchG). erner gehört nach § 5 Absatz 2 Ziffer 5 HDSchG zu den Aufgaben des LfDH die wissenschaftliche Untersuchung der Kulturdenkmäler als Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte. Die wissenschaftliche Aufgabenstellung des LfDH hat insbesondere auch im Bereich der Bodendenkmalpflege große Bedeutung. Sie bezieht Ausgrabungsarbeiten in eigener

Regie ebenso ein wie die wissenschaftliche Auswertung von Bodenfunden und Fundstellen einschließlich wissenschaftlicher Veröffentlichungen über die Ergebnisse von Grabungs- und Erfassungsarbeiten.

Eine darüberhinausgehende rechtliche Bestimmung ist aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich.

Frage 7. Bei Verneinung von 5: Welche Positionierung nimmt die Landesregierung angesichts der im Absatz 5, Vorbemerkung wiedergegebenen Bewertung von Fachexperten ein, wonach die gegenwärtige Handlungspraxis der Bodendenkmalpflege die Zerstörung von Bodendenkmälern eher begünstige als verhindere?

Eine Beantwortung der Frage steht nicht im Einklang mit der Vertraulichkeit der Beratungen im Hessischen Landesdenkmalrat (s. Frage 1).

Frage 8. Unter Bezugnahme auf Absatz 6, Vorbemerkung: Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung im Hinblick auf die vollumfängliche Herstellung der zuständigkeitsangemessenen Aufteilung der Aufgaben auf die hessenARCHAOLOGIE und die Unteren Denkmalschutzbehörden zu ergreifen?

Die Landesregierung steht in allen wesentlichen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Landesdenkmalrat in fortwährendem Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden. In diesem Rahmen wird darum geworben, dass vor allem auch die Arbeit vor Ort ein hohes Maß an wissenschaftlichen Erkenntnissen zur örtlichen Archäologielandschaft garantiert und eine wesentliche Grundlage für eine hohe Planungssicherheit und verlässliches Verwaltungshandeln darstellt. Der Verwaltungsaufbau ist ganz maßgeblich dafür verantwortlich, dass es zu geregelten Verfahren im Denkmalschutz kommt. Diese Strukturen garantieren, dass im Fall der Fälle bauvorgreifend oder baubegleitend eine archäologische Untersuchung durchgeführt wird, dass das im Boden verborgene kulturelle Erbe Hessens sachgerecht dokumentiert und geborgen wird, um es auf diese Weise langfristig zu schützen.

Eine Beantwortung der Frage über das oben gesagte hinaus steht nicht im Einklang mit der Vertraulichkeit der Beratungen im Hessischen Landesdenkmalrat (siehe Frage 1).

Frage 9. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Erhaltung der hessischen Bodendenkmäler, etwa im Vergleich zu den Kunst- und Architekturdenkmälern Hessens, hinsichtlich der Festigung der kulturellen Identität der Deutschen zu?

Die Landesregierung misst den Erhalt aller hessischen Bodendenkmäler grundsätzlich dieselbe Bedeutung zu wie anderen Kulturdenkmälern. Sie verfügen über einen Erinnerungswert für eine Gemeinde, eine Region oder auch ein ganzes Bundesland und sind markante Anknüpfungspunkte, wenn es um die Beschäftigung mit dem eigenen Lebens- und Wohnumfeld geht. Als solche sind sie ein wichtiger Identität stiftender Faktor für die Menschen in Hessen.

Wiesbaden, 18. Februar 2021

Angela Dorn